

Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine.

Kaufmännischer Lehrvertrag. *

Der Herr Carl Kraemer als Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Carl Kraemer in Karlsruhe einerseits und Herr Andreas Obländer als ^{Vater, Mutter} ~~Stamm~~ ^{Dormund} von Karl Obländer in Karlsruhe geboren am 23. Januar 1898 andererseits haben folgenden Lehrvertrag abgeschlossen.

§ 1.
Herr Andreas Obländer gibt ^{seinen Sohn} ~~ihren~~ Karl Obländer dem Herrn Carl Kraemer in die kaufmännische Lehre.

§ 2.
Die Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt, beginnt am 10. April 1912 und endigt sonach am 10. April 1915.

§ 3.
Der erste Monat der Lehrzeit gilt als Probezeit, innerhalb welcher es jeder Partei freisteht, ohne Kündigungsfrist, aber unter schriftlicher Anzeige von diesem Vertrage zurückzutreten.

§ 4.
Beide vertragschließenden Teile erklären, daß ihnen die im Anhang zu diesem Vertrage abgedruckten, das kaufmännische Lehrverhältnis betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bezw. der Reichs-Gewerbeordnung bekannt und für sie verbindlich sind, soweit nicht in diesem Vertrage schon eine Verbindlichkeit in gleicher Richtung vereinbart ist.

§ 5.
Der Lehrherr verpflichtet sich insbesondere

- a) dafür zu sorgen, daß der Lehrling während der Lehrzeit in den in ^{seinem} ~~ihrem~~ Geschäftsbetriebe vorkommenden Arbeiten gründlich unterwiesen wird, die Ausbildung des Lehrlings selbst oder durch geeignete, ausdrücklich hierzu bestimmte Vertreter zu leiten und ihn zu keinen anderen als geschäftlichen Dienstleistungen zu verwenden;
- b) den Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule, wenn eine solche am Sitze der Firma oder in dessen Nähe besteht, anzuhalten, und zu guten Sitten auf ihn einzuwirken;
- c) dem Lehrling bei etwaiger Aufgabe des Geschäftes oder Verlassen des Lehrortes eine entsprechende neue Lehrstelle zu verschaffen, sowie ihm rechtzeitig vor Abschluß der Lehrzeit nach Möglichkeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen angemessenen Gehülfsstelle förderlich zu sein.

§ 6.

Der Lehrling ist verpflichtet,

a) dem Lehrherrn *M.* und den anderen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, die ihm übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines gesitteten Betragens zu befleißigen;

b) die Interessen sein *es.* Lehrherrn *M.* mit Treue und Eifer wahrzunehmen und über alle Geschäftsvorgänge, auch nach beendigter Lehrzeit, strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Für allen Schaden, welcher dem Lehrherrn *M.* aus Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit des Lehrlings erwächst, haftet

Herr *Andreas Obländer*
Frau

§ 7.

(Je nachdem der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen wird oder nicht, ist die eine oder andere Fassung dieses Paragraphen zu streichen.)

Der Herr *Karl Kraemer* gewährt *A* dem Lehrling *Karl Obländer* vom *10. April 1912* an eine *monatliche* Vergütung von *M. 10,-*, die sich im *zweiten* Jahr auf *M. 20,-*, im *dritten* Jahre auf *M. 30,-* erhöht.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling, bezw. sein *Vater, Mutter, Vormund* zu sorgen. Im Falle einer vorzeitigen, ohne Verschulden des Lehrlings erfolgten Auflösung des Vertrages erhält der Lehrling die bis zu dieser Auflösung fällige Rate der Vergütung.

~~Der Herr gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit Kost und Wohnung und erhält von dem *Vater, Mutter, Vormund* des Lehrlings ein, zugleich als Entschädigung für Kost und Wohnung anzusehendes, Lehrgeld im Betrage~~

~~von für das erste Jahr
" " zweite "
" " dritte "~~

~~das am jedes dieser Lehrjahre im voraus zu zahlen ist. Für sonstigen Unterhalt des Lehrlings (Wäsche, Kleidung etc.) hat das *Vater, Mutter, Vormund* des Lehrlings zu sorgen.~~

§ 8.

Beide Teile sind berechtigt, das Lehrverhältnis jederzeit einseitig zu lösen, wenn der andere Teil die Vertragsbedingungen nicht erfüllt. Insbesondere ist hierzu berechtigt

a) der Lehrherr, wenn der Lehrling durch Mangel an Fleiß und Eifer, sowie durch körperliche oder geistige Unfähigkeit sich zur Fortsetzung der Lehre als untauglich erweist, wenn er sich Indiskretionen über Geschäftsangelegenheiten, Unredlichkeiten oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt.

b) der Lehrling bezw. dessen *Vater, Mutter, Vormund*, wenn der Lehrherr aus geschäftlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, den Lehrling auf die Dauer angemessen zu beschäftigen oder für dessen zweckmäßige Ausbildung zu sorgen.

Soweit angängig, soll dem Rücktritt vom Vertrage schriftliche oder mündliche Anzeige unter Angabe der Gründe in angemessener Frist vorausgehen.

§ 9.

Hatte der Lehrling wegen Krankheit oder anderem, aus keinem Verschulden des Lehrherrn herzuleitenden Grunde im ganzen mehr als drei Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumt, so kann der Lehrherr den Lehrling zum Nachholen der versäumten Lehrzeit unter entsprechender Ver-

längerung der Vertragsdauer anhalten. Hiervon muß der Lehrherr dem Lehrling, bezw. dessen ~~Vater, Mutter,~~ ^{Vormund} spätestens drei Monate vor dem Ablauf der in § 2 vereinbarten Lehrzeit schriftliche Mitteilung machen.

Abwesenheitsfälle von weniger als einwöchentlicher Dauer dürfen hierbei indessen nicht in Anrechnung kommen.

(Besondere Vereinbarungen:)

.....
.....
.....
.....

§ 10.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jeder Partei eine Ausfertigung eingehändigt worden.

Karlsruhe/B., den 8. Mai 1912.

Der Lehrherr

Carl Kraemer

in Firma



Der ~~Vater, Mutter,~~ ^{Vormund} des Lehrlings:

Andreas Obländer

Der Lehrling:

Karl Obländer

Anhang

zum kaufmännischen Lehrvertrag.

Die wichtigsten, die Handlungslehrlinge betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (H.-G.-B.) und der Reichs-Gewerbe-Ordnung (G.-O.).

1. Allgemeine Verpflichtungen des Lehrherrn.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird. Er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er die ihm zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. (§ 76 des H.-G.-B.)

2. Fortbildung des Lehrlings.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen und Gehülfen unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule oder Fachschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Der Geschäftsinhaber hat die Lehrlinge und Gehülfen unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. (§ 76 Abs. 3 H.-G.-B. §§ 120 und 139h G.-O.)

3. Einrichtung der Geschäfts- und Wohnräume.

Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Lehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Lehrlings erforderlich sind.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen, deren Verletzung unter Geldstrafe bis zu M. 150.— gestellt ist, können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden. (§ 76 in Verbindung mit §§ 62 und 82 H.-G.-B.)

4. Zeitweise Behinderung des Lehrlings.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Lehrling ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig. (§§ 76 und 63 H.-G.-B.) Erfolgt wegen solcher Verhinderung Kündigung, so wird dadurch der Anspruch des Lehrlings auf Vergütung und Unterhalt für die Dauer von 6 Wochen nicht berührt.

5. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen und dem Ortsgebrauche. (§ 77 H.-G.-B.)

6. Probezeit.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. (§ 77 H.-G.-B.)

7. Sofortige Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Nach dem Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Aufhebung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Erfasse des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. (§ 77 Abs. 2 und 70 H.-G.-B.)

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses berechtigt, ist es namentlich anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (§ 77 Abs. 2), ferner, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird, wenn der Lehrherr die vertragsmäßige Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, wenn der Lehrherr sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Handlungen gegen den Lehrling zu Schulden kommen läßt, oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen. (§§ 77 Abs. 2 und 71 H.-G.-B.)

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen, wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder ohne Einwilligung des Lehrherrn ein Handelsgewerbe betreibt oder in dem Handels-

zweige des Lehrherrn für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte macht, wenn der Lehrling seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt und sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung in der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt. (§§ 77 Abs. 2 und 72 des H.-G.-B.)

8. Tod des Lehrherrn.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. (§ 77 Abs. 3 H.-G.-B.)

9. Berufswandel des Lehrlings.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehülfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Erfatze des diesem durch die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte. (§ 78 H.-G.-B.)

10. Unbefugter Austritt des Lehrlings.

Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. (§ 79 H.-G.-B.)

11. Zeugnis.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen. Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (§ 80 H.-G.-B.)

12. Konkurrenzklause.

Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den großjährigen Lehrling nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Lehrlings ausgeschlossen wird. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Eine solche Vereinbarung ist indessen nichtig, wenn der Lehrling zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. (§ 74 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 H.-G.-B.)

Gibt der Lehrherr durch vertragswidriges Verhalten dem (bei Vertragsabschluß großjährigen) Lehrling Grund, das Lehrverhältnis ohne Kündigung zu lösen, so kann er aus einer vereinbarten Konkurrenzklause Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Lehrherr das Dienstverhältnis aufhebt, ohne daß hierfür ein erheblicher, vom Lehrherrn nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, es sei denn, daß der Lehrling während der Dauer der Beschränkung die von ihm zuletzt bezogene Vergütung, bezw. der vertragsmäßige Unterhalt fortgewährt wird.

Hat der Lehrling für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Lehrherr nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

